



## **Merkblatt zum Antrag auf Kurzzeitpflege**

### **Anspruchsvoraussetzung:**

Kann die Pflege zeitweise, insbesondere im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder in einer Krisensituation (z. B. bei Urlaub oder Erkrankung der Pflegekraft), nicht im häuslichen Bereich erbracht werden, haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf die Pflege in einer stationären Kurzzeitpflegeeinrichtung.

### **Leistungsumfang und Leistungshöhe:**

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen (56 Tage) im Kalenderjahr begrenzt. Die Aufwendungen der LPK dürfen hierfür 1.612,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die LPK übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Die erstattungsfähigen Kosten werden direkt mit der Kurzzeitpflegeeinrichtung abgerechnet.

Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.612,00 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege (Anspruch: 1.612,00 € je Kalenderjahr) auf insgesamt bis zu 3.224,00 € im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag der Verhinderungspflege angerechnet.

Für Unterkunft und Verpflegung hat der Pflegebedürftige selbst aufzukommen. Eine Erstattung ist aber eventuell über den Entlastungsbetrag möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Fahr- oder Transportkosten zur Kurzzeitpflege und zurück können nicht erstattet werden. Eine Erstattung kann ggf. über den Entlastungsbetrag erfolgen.

### **Auswirkung auf das Pflegegeld**

Während der Kurzzeitpflege wird für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr die Hälfte, des vor Beginn der Kurzzeitpflege bezogenem Pflegegeldes, weitergewährt.

### **Wo kann die Kurzzeitpflege stattfinden?**

Die Kurzzeitpflege muss in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung erfolgen. Ist diese nicht zugelassen, können Kosten nur im Rahmen der Verhinderungspflege übernommen werden.

Darüber hinaus können die Kosten in einer nicht zugelassenen Einrichtung übernommen werden, falls die Pflegeperson an einer Maßnahme zur Vorsorge und Rehabilitation teilnimmt und eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege des Pflegebedürftigen erforderlich ist.

In begründeten Einzelfällen besteht bei zu Hause gepflegten Pflegebedürftigen die Möglichkeit, Kurzzeitpflege auch in einer Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen oder in anderen geeigneten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, wenn dies in einer von der Pflegekasse zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint

*Die Kurzzeitpflege ist grundsätzlich -vor ihrem Antritt- bei der landwirtschaftlichen Pflegekasse zu beantragen.*